

– **Verordnung gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991**
Bebauungsplan 08-072-01-01
„Westlich Hanuschstraße“, KG 45210 Waldegg;
Auflassung von Verkehrsflächen – Entziehung des
Gemeingebrauchs

ELAK-Zeichen
0066193/2019 BBV BeG

Geschäftszeichen
BBV/B-ST190017

Datum
12.11.2020

Verordnungs-Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 05.11.2020 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung

§ 1

– Gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 wird die im Bebauungsplan 08-072-01-01, Westlich Hanuschstraße, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellte Auflassung von Verkehrsflächen mit Entziehung des Gemeingebrauchs genehmigt.

§ 2

Die Lage und das Ausmaß der aufzulassenden Grundflächen sind aus dem beim Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, Info-Center, während der Amtsstunden vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an zur öffentlichen Einsicht aufliegenden Plan ersichtlich.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Tag in Kraft. Der zu Grunde liegende Plan wird überdies während 14 Tagen nach seiner Kundmachung an der Amtstafel der Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, zur öffentlichen Einsicht angeschlagen.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.